

Einkaufsbedingungen der KRATZER AUTOMATION AG

§1 Geltungsbereich

1.1 Bestellungen der KRATZER AUTOMATION AG erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „Einkaufsbedingungen“). Diese Einkaufsbedingungen der KRATZER AUTOMATION AG gelten nach wirksamer Einbeziehung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Der Lieferant hat die Einkaufsbedingungen gelesen und zur Kenntnis genommen. Er erkennt die Gültigkeit dieser Einkaufsbedingungen mit Entgegennahme der Bestellung, spätestens mit der Ausführung der Lieferung als verbindlich an.

1.2 Entgegenstehenden oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten widerspricht die KRATZER AUTOMATION AG. Sie werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die KRATZER AUTOMATION AG hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Eine etwaige Zustimmung erteilt die KRATZER AUTOMATION AG schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail). Keinesfalls stimmt die KRATZER AUTOMATION AG Bedingungen des Lieferanten dadurch zu, dass sie es unterlässt, Hinweisen des Lieferanten auf seine eigenen Geschäftsbedingungen in von ihm vorgelegten Unterlagen zu widersprechen und/oder Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

§2 Vertragsabschluss

2.1 Die Erstellung von Angeboten durch den Lieferanten erfolgt unentgeltlich. Die KRATZER AUTOMATION AG ist berechtigt, das Angebot des Lieferanten jederzeit und ohne die Nennung von Gründen abzulehnen. Anfragen der KRATZER AUTOMATION AG sind freibleibend und begründen für die KRATZER AUTOMATION AG keine

Verpflichtungen.

2.2 Der Lieferant kann die Bestellung der KRATZER AUTOMATION AG, die schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) an den Lieferanten gesandt wird, nur innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen nach dem Absendedatum der Bestellung annehmen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Annahmeerklärung bei der KRATZER AUTOMATION AG. Bis zur Annahme durch den Lieferanten ist die KRATZER AUTOMATION AG berechtigt, die Bestellung kostenfrei zu widerrufen. Der Widerruf erfolgt rechtzeitig, wenn er noch vor Zugang der Annahme erfolgt.

2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eine abändernde Annahme der Anfrage/des Angebots der KRATZER AUTOMATION AG ausdrücklich schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) dergestalt hinzuweisen, dass die Änderungen positionsgenau in gegenüberstehender Form zu denen der Anfrage/des Angebots dargestellt werden. In diesem Fall kommt der Vertrag erst mit der schriftlichen oder in Textform (z.B. E-Mail) erfolgten Zustimmung der KRATZER AUTOMATION AG zu den entsprechenden Änderungen zustande

2.4 Hat der Lieferant im Vergleich zu der Bestellung der KRATZER AUTOMATION AG eine technisch oder wirtschaftlich günstigere Lösung, wird er diese der KRATZER AUTOMATION AG zusätzlich anbieten. Die Regelungen des Absatzes 3 finden Anwendung.

2.5 Im Falle der Vereinbarung einer Werk- oder Dienstleistung verpflichtet sich der Werkunternehmer oder der Dienstverpflichtete zur Erbringung der Leistungen im eigenen Betrieb. Die Untervergabe von Leistungen bedarf der vorherigen Zustimmung der KRATZER AUTOMATION AG.

2.6 Die KRATZER AUTOMATION AG ist berechtigt, von Lieferanten schriftlich oder in Textform (z.B. E-

Mail) eine Änderung der bestellten Lieferung und Leistungen verlangen. Im genannten Falle verpflichtet sich der Lieferant, auf seine Kosten und binnen zweier Wochen ab Zugang des Änderungsverlangens, der KRATZER AUTOMATION AG ein Nachtragsangebot zu stellen, welches die Änderungen positionsgenau in gegenüberstellender Form zu vereinbarten Lieferungen und Leistungen dargestellt und die Auswirkungen der Änderungen auf den Terminplan wiedergibt. Der Lieferant ist verpflichtet, die Kalkulation der vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen bei der Preiskalkulation der Änderungen zu Grunde zu legen und diese der KRATZER AUTOMATION AG vorzulegen. Sofern die KRATZER AUTOMATION AG dies schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) verlangt, hat der Lieferant unverzüglich mit der Ausführung der geänderten Leistungen zu beginnen. Ansonsten wird eine Änderung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen erst mit der schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) erfolgten Bestellung durch die KRATZER AUTOMATION AG vertragswirksam.

§3 Vertragsfristen

- 3.1** Der Lieferant hat vertraglich vereinbarte Fristen einzuhalten. Für die Rechtzeitigkeit der Leistung ist der Eingang an dem von der KRATZER AUTOMATION AG angegebenen Bestimmungsort maßgeblich, sofern die KRATZER AUTOMATION AG nicht schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) die Durchführung des Transports übernommen hat.
- 3.2** Der Lieferant informiert die KRATZER AUTOMATION AG unverzüglich vom Eintritt oder Erkennbarwerden von Umständen, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Vertragsfristen nicht eingehalten werden können. Der Lieferant ist verpflichtet, die KRATZER AUTOMATION AG über die Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und die Maßnahmen zur möglichsten Geringhaltung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der KRATZER AUTOMATION AG stehen die

gesetzlichen Ansprüche wegen Verzuges zu.

- 3.3** Der Lieferant ist verpflichtet, zur Ausführung der Bestellung von der KRATZER AUTOMATION AG beizustellende Unterlagen rechtzeitig anzufordern.

§4 Versand und Gefahrenübergang

- 4.1** Die Lieferungen und Leistungen haben während der üblichen Bürozeiten an den von der KRATZER AUTOMATION AG angegebenen Bestimmungsort zu erfolgen, soweit vertraglich keine hiervon abweichende Regelung getroffen wurde. Abweichende Regelungen bedürfen der Schrift- oder in Textform (z.B. E-Mail).
- 4.2** Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel sowie sämtliche gesetzlich vorgeschriebene Unterlagen, wie z. B. Ausweise, Zertifikate usw., beizufügen. In allen Versandunterlagen und auf der äußeren Verpackung sind die Bestellnummer und Angaben zu Mengen, Gewichten, Dimensionen, sowie zur Abladestelle, Warenempfänger und Aufstellungsort vollständig anzugeben. Unzureichend deklarierte Lieferungen können ggf. von der KRATZER AUTOMATION AG zurückgewiesen werden.
- 4.3** Teillieferungen werden angenommen, wenn diese vorher angekündigt wurden und die KRATZER AUTOMATION AG der Teillieferung schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) zugestimmt hat.
- 4.4** Lieferungen erfolgen DDP, soweit vertraglich keine hiervon abweichende Regelung getroffen wurde. Abweichende Regelungen bedürfen der Schrift- oder in Textform (z.B. E-Mail). Auf Anforderung der KRATZER AUTOMATION AG hat der Lieferant auf Kosten der KRATZER AUTOMATION AG eine geeignete Transportversicherung abzuschließen.
- 4.5** Die gelieferte Ware ist verpackt anzuliefern, sofern ihre Natur eine Verpackung bei der Beförderung erfordert. Die Verpackung muss beförderungssicher sein sowie den für die gewählte Transportart geltenden Beförderungsbestimmungen und etwaigen gesetzlichen oder in der Bestellung der

KRATZER AUTOMATION AG genannten Verpackungsvorschriften entsprechen. Insbesondere sind gefährliche Produkte nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versand- oder Verpackungsvorschrift trägt der Lieferant.

4.6 Der Lieferant hat für jede Sendung unabhängig von der Art des Versandes eine Versandanzeige am Tag des Abgangs der Ware an die KRATZER AUTOMATION AG zu senden. Die Rechnung gilt nicht als Versandanzeige. Bei Schiffsversand sind der Name der Reederei und des Schiffes anzugeben.

4.7 Der Versand der Ware erfolgt bis zum Eintreffen am Bestimmungsort auf Gefahr des Lieferanten, es sei denn, der Transport wird mit eigenen Fahrzeugen der KRATZER AUTOMATION AG oder von einem durch die KRATZER AUTOMATION AG bestimmten Transportunternehmen durchgeführt. Trifft die Sendung in beschädigter Verpackung am Bestimmungsort ein bzw. wird sie in beschädigter Verpackung an den Fahrer der KRATZER AUTOMATION AG oder den von der KRATZER AUTOMATION AG bestimmten Transportunternehmer ausgeliefert, ist die KRATZER AUTOMATION AG berechtigt, die Sendung ohne weitere inhaltliche Prüfung zurückzuweisen. Die Kosten einer eventuellen Rücksendung fallen dem Lieferanten zur Last.

§5 Preise, Zahlungsbedingungen

5.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich netto einschließlich Verpackung, Versand, Versicherung, soweit die Versicherung vom Lieferanten zu erfolgen hat, Einfuhrabgaben und sonstiger Spesen. Die Festpreise beinhalten auch vertraglich vereinbarte Werk- oder Dienstleistungen, soweit nicht hiervon abweichende Regelung getroffen wurde. Abweichende

Regelungen bedürfen der Schrift- oder in Textform (z.B. E-Mail).

5.2 Umsatzsteuer ist in Angebot und Rechnung gesondert auszuweisen.

5.3 Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn sie unter Angabe sämtlicher Bestelldaten, der in der Bestellung ausgewiesenen Auftrags- oder Liefernummer und allen gesetzlichen Pflichtangaben, insbesondere etwa anzugebender Umsatzsteueridentifikationsnummern des Lieferanten, bei der KRATZER AUTOMATION AG eingehen. Die Angaben in der Rechnung müssen der Bestellung in Reihenfolge der Positionen und Preise und der Positionsnummern entsprechen. Die KRATZER AUTOMATION AG behält sich vor, Rechnungen, die nicht diesen Vorgaben entsprechen, insbesondere im Hinblick auf die Bestelldaten oder die umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften, an den Lieferanten zurückzusenden und die Stellung einer ordnungsgemäßen Rechnung zu verlangen. Rechnungen sollen in zweifacher Ausfertigung übersendet werden, wobei Duplikate als solche zu kennzeichnen sind.

5.4 Auf Anfrage stellt der Lieferant der KRATZER AUTOMATION AG eine Rechnung in elektronischer Form nach Maßgabe des Absatzes 3, einschließlich Rechnungsanlagen, zur Verfügung.

5.5 Das Zahlungsziel beträgt 60 Tage, sofern nicht eine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Sofern nichts Anderes schriftlich oder per Textform (z.B. E-Mail) vereinbart ist, berechnen sich die Zahlungsfristen sich ab mangelfreier, vollständiger Lieferung oder Dienstleistung, bzw. ab formeller Abnahme bei Werkleistungen und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung gemäß vorstehenden Absätze 3 und 4.

5.6 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß.

5.7 Die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der KRATZER

AUTOMATION AG uneingeschränkt zu.

§6 Beschaffenheit, Mängelrechte, Untersuchungspflicht

- 6.1** Sofern nicht anderweitig schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gewährleistet der Lieferant, dass der Liefergegenstand und die Leistungen die vertraglich vorgesehenen Eigenschaften haben, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und dem besten Stand der Technik entsprechen und nicht mit Mängeln behaftet sind. Der Lieferant gewährleistet ferner, dass der Liefergegenstand in Konstruktion und Zusammensetzung gegenüber früheren gleichartigen, als mangelfrei anerkannten Lieferungen nicht geändert worden ist, sofern derartige Änderungen nicht mit Zustimmung der KRATZER AUTOMATION AG erfolgt sind.
- 6.2** Die Gewährleistung des Lieferanten im Sinne des obigen Absatzes erstreckt sich auch auf die von Unterteilnehmern und Subunternehmer bezogenen Teile und Leistungen.
- 6.3** Sofern nicht anderweitig schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, verpflichtet sich die KRATZER AUTOMATION AG, die Ware unverzüglich auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Entdeckte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist zu rügen. Die Rüge ist jedenfalls rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zehn Werktagen gerechnet ab Kenntnis vom Mangel beim Lieferanten eingeht.
- 6.4** Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen der KRATZER AUTOMATION AG uneingeschränkt zu. In jedem Fall ist die KRATZER AUTOMATION AG berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl der KRATZER AUTOMATION AG Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen („Nachlieferung“, gemeinsam nachfolgend auch: „Nacherfüllung“ genannt). Die KRATZER AUTOMATION AG ist

berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Mängelbeseitigung im Verzug ist. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für die KRATZER AUTOMATION AG unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung. Die KRATZER AUTOMATION AG wird den Lieferanten vorab oder unverzüglich von der Selbstvornahme unterrichten.

- 6.5** Der Lieferant trägt sämtliche im Rahmen der Nacherfüllung anfallenden Kosten, insbesondere Auswechselkosten (Demontage, Montage, Transport, Werkstattkosten usw.) oder Kosten, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung des Liefergegenstandes entstehen.
- 6.6** Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, und das Recht auf Aufwendungsersatz bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 6.7** Für eine Nachbesserung wird dem Lieferanten die mangelhafte Ware nach Wahl der KRATZER AUTOMATION AG an dem Ort, wo sie sich bei Entdeckung des Mangels befindet, oder am Bestimmungsort zur Verfügung gestellt. Für die Dauer der Nacherfüllung ist der Lauf der Gewährleistungsfristen gehemmt.
- 6.8** Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt 24 Monate gerechnet ab Gefahrübergang. Für im Rahmen der Gewährleistung nacherfüllte oder neu gelieferte Teile gilt die vorgenannte Gewährleistungsregelung, gerechnet ab Mängelbeseitigung.

§7 Prüfungen

- 7.1** Die KRATZER AUTOMATION AG hat das Recht, Prüfungen im Herstellerwerk durchzuführen. Hierfür trägt der Lieferant seine sachlichen und personellen

Kosten; die KRATZER AUTOMATION AG trägt ihre personellen Kosten.

- 7.2** Sofern nicht anderweitig schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) bereits eine Regelung getroffen wurde, zeigt der Lieferant die Prüfbereitschaft mindestens eine Woche vor der von der KRATZER AUTOMATION AG festgelegten Prüfung an und legt einen Prüftermin mit der KRATZER AUTOMATION AG fest. Ist der Liefergegenstand oder die Leistung zu diesem Termin aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht prüfbereit, so gehen die gesamten im Zusammenhang mit dem Prüftermin entstandenen Kosten der KRATZER AUTOMATION AG zu Lasten des Lieferanten. Erfordern Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen, trägt der Lieferant alle sachlichen und personellen Kosten.
- 7.3** Für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der Lieferant die sachlichen und personellen Kosten.
- 7.4** Durch die Prüfungen wird die Gewährleistung des Lieferanten nicht berührt.
- 7.5** Werkstoff- und Prüfnachweise gehören mit zum Lieferumfang und müssen zum Zeitpunkt der Lieferung vorliegen.

§8 Haftpflichtversicherung

- 8.1** Der Lieferant hat für Schäden, die durch gelieferte Waren bzw. von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung verursacht werden können, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und fortzuführen.
- 8.2** Die Deckungssumme pro Personen- und Sachschaden muss zur Abdeckung sämtlicher bei Vertragsschluss als mögliche Folge vorhersehbarer, vertragstypischer Schäden ausreichen, sofern nichts Anderes schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) vereinbart wurde. Die Haftpflichtversicherung muss während der Dauer

des Vertrags - d. h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung - aufrechterhalten werden. Die Höhe der Deckungssumme je Schadenereignis ist der KRATZER AUTOMATION AG auf Verlangen nachzuweisen. Durch den Abschluss und Nachweis der Haftpflichtversicherung wird der Umfang der gesetzlichen Haftung nicht eingeschränkt.

§9 Ursprungsnachweise, Exportkontrolle

- 9.1** Sämtliche Bestellungen beziehen sich, falls in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich anders bestätigt, grundsätzlich nur auf Erzeugnisse, die Ursprungswaren im Sinne der Präferenzabkommen der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Europäischen Union sind. Der Lieferant hat der KRATZER AUTOMATION AG die erforderlichen Präferenznachweise (Langzeit- oder Einzillieferantenerklärung mit Ursprungseigenschaft, Ursprungserklärung auf der Rechnung: UE bzw. UE EUR-MED, Warenverkehrsbescheinigung: EUR.1 bzw. EUR-MED, Ursprungszeugnisform A) spätestens mit Lieferung beizubringen. Er ist ferner auf Verlangen verpflichtet, die Ursprungseigenschaft im vorgenannten Sinne durch die Vorlage von Auskunftsblättern INF 4, die von der für ihn zuständigen Zollstelle bestätigt sind, nachzuweisen. Soweit in diesen Nachweisen allgemeine Ursprungsangaben, z. B. „Europäische Union“, verwendet werden, ist zusätzlich der nationale Ursprung (z. B. „Niederlande“) auszuweisen.
- 9.2** Sofern der Lieferant während des Gültigkeitszeitraums einer Langzeit-Lieferantenerklärung mit einer Lieferung von seiner Erklärung abweicht, verpflichtet er sich, die Änderungen neben dem Hinweis auf seiner Rechnung zusätzlich auch in Form einer schriftlichen Mitteilung an die für die KRATZER AUTOMATION AG zuständige Zoll-Außenhandelsabteilung bekannt zu geben (doppelte Mitteilungspflicht). Es wird darauf hingewiesen, dass Lieferantenerklärungen, die eine

Ausschlussklausel aufweisen, von der KRATZER AUTOMATION AG nicht akzeptiert werden, weil sie nicht vom Regelungsinhalt der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 gedeckt sind. Unter Ausschlussklausel ist in diesem Zusammenhang jeder Zusatz zum vorgeschriebenen Wortlaut der Lieferantenerklärung zu verstehen, der die Aussage der Erklärung durch Verweis auf spätere Einzeldokumente (Lieferscheine, Rechnungen, u. ä.) und eine darin gegebenenfalls vorhandene oder auch nicht vorhandene Kennzeichnung einschränkt.

9.3 Die Lieferung von Waren, die nicht Ursprungswaren im Sinne eines Präferenzabkommens der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Europäischen Union sind, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der KRATZER AUTOMATION AG.

9.4 Der Lieferant ist über die alternativen Verpflichtungen gemäß § 9 Absatz 1 und Absatz 3 hinaus verpflichtet, für sämtliche zu liefernde Waren Bescheinigungen (Ursprungszeugnis, Langzeit- und Einzellieferantenerklärung ohne Ursprungseigenschaft, Zusatz in der Ursprungserklärung auf der Rechnung) vorzulegen, aus denen der nicht präferenzielle Ursprung der Waren hervorgeht. Sobald in diesen Nachweisen allgemeine Ursprungsangaben, z. B. „Europäische Gemeinschaft“ verwendet werden, ist zusätzlich der nationale Ursprung (z. B. „Niederlande“) auszuweisen.

9.5 Sämtliche Ursprungsnachweise sind unaufgefordert, spätestens mit der Lieferung, und auf eigene Kosten einzureichen.

9.6 Der Lieferant verpflichtet sich, spätestens fünf Arbeitstage nach Zugang der Auftragsbestätigung, den Kratzer-Außenhandelsfragebogen und eine Langzeit-Lieferantenerklärungen (entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) 2447/2018) vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt in digitaler Form bzw. per E-Mail an suppliersdeclaration@kratzer-automation.com zu senden. Die Originale sind spätestens zehn

Arbeitstage nach Zugang der Auftragsbestätigung via. Post an die KRATZER AUTOMATION AG, Abteilung: Zoll Export/Import, Gutenbergstr. 5, 85716 Unterschleißheim zu senden. Die hierfür zu verwendenden Formulare, der Kratzer-Außenhandelsfragebogen und unsere Langzeit-Lieferantenerklärung finden Sie in ihrer jeweils gültigen Fassung unter: <http://www.kratzer-automation.com/de/unternehmen/rechtliches>

§ 10 Haftung der KRATZER AUTOMATION AG

Die KRATZER AUTOMATION AG haftet im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbegrenzt. Die in Satz 1 genannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

§ 11 Haftung des Lieferanten

11.1 Die Haftung der Lieferanten bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

11.2 Gerät der Lieferant mit der Erbringung von Lieferungen und Leistungen in Verzug, verpflichtet er sich an die KRATZER AUTOMATION AG, unter Vorbehalt weiterer Ansprüche, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Nettoauftragswertes je angefangene Kalenderwoche zu bezahlen. Die Vertragsstrafe ist auf 5% des Nettoauftragswertes beschränkt.

§ 12 Produkthaftung

12.1 Der Lieferant ist im gesetzlich vorgegeben Rahmen für die von ihm gelieferten Stoffe, Wareneinzelteile und insoweit auch für das Endprodukt verantwortlich. Der Lieferant ist verpflichtet, die KRATZER AUTOMATION AG von Schadensersatzansprüchen oder sonstigen Forderungen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache eines Schadens im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die KRATZER AUTOMATION AG wird den Lieferanten über eine Inanspruchnahme Dritter informieren und ihm Gelegenheit geben, zu der

Forderung des Dritten Stellung zu nehmen. Der Lieferant ist verpflichtet, die KRATZER AUTOMATION AG bei der Verteidigung bestmöglich zu unterstützen und die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Schutzrechte und Rechtskonformität

13.1 Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware und erbrachte Leistungen bzw. ihre Verwendung keine gewerblichen Schutzrechte (wie z.B. Marken-, Patent- oder Designrechte) oder sonstigen Rechte Dritter (z.B. Urheber- oder Persönlichkeitsrechte) verletzt und auch im Übrigen rechtskonform ist.

13.2 Wird die KRATZER AUTOMATION AG von Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten oder mangelnder Rechtskonformität der Waren im Sinne des vorstehenden Absatz 1 in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, die KRATZER AUTOMATION AG auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen des Dritten freizustellen. Die Freistellungspflicht umfasst alle Kosten und Zahlungsverpflichtungen, die der KRATZER AUTOMATION AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise entstehen. Die Verjährungsfrist für den Freistellungsanspruch beträgt 36 Monate gerechnet ab Gefahrübergang.

§ 14 Sicherheit und Umweltschutz

14.1 Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbedingungen entsprechen.

14.2 Der Lieferant ist im Rahmen der Lieferung allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Etwaige Anweisungen des Herstellers sind der KRATZER AUTOMATION AG bei Lieferung zur Verfügung zu stellen.

14.3 Die KRATZER AUTOMATION AG beurteilt ihre Lieferanten nicht nur nach wirtschaftlichen Kriterien, sondern berücksichtigt auch eine Vielzahl anderer

Aspekte. Die diesbezüglichen Erwartungen der KRATZER AUTOMATION AG an die Lieferanten sind im Verhaltenskodex beschrieben und es ist wichtig, dass unsere Lieferanten diesen kennen und dementsprechend handeln. Der Verhaltenskodex ist auf unserer Webseite hinterlegt.

§ 15 Werbung

Der Lieferant darf nur mit schriftlicher Zustimmung der KRATZER AUTOMATION AG auf die bestehende Geschäftsverbindung hinweisen.

§ 16 Incoterms

Vereinbaren die KRATZER AUTOMATION AG und der Lieferant die Anwendung von Regelungen der Incoterms, bezieht sich diese Vereinbarung stets auf die zum Zeitpunkt der Vereinbarung aktuelle Fassung der jeweiligen Incoterms.

§ 17 Unterlagen, Geheimhaltung

17.1 Der Lieferant hat der KRATZER AUTOMATION AG alle zur Zweckerreichung erforderlichen Unterlagen in der von der KRATZER AUTOMATION AG vorgegebenen Form sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. Gegebenenfalls zu überarbeitende Unterlagen sind der KRATZER AUTOMATION AG in der geforderten Form und Anzahl kostenlos zu überlassen.

17.2 Die KRATZER AUTOMATION AG behält sich alle Rechte an sämtlichen analogen oder digitalen Unterlagen (insbesondere Kalkulationen, technische Aufzeichnungen etc.) und Mustern vor, die dem Lieferanten unabhängig von einem tatsächlichen Vertragsschluss im Rahmen der Vertragsverhandlungen und des Vertragsabschlusses überlassen werden. Dies gilt auch für Unterlagen, die vom Lieferanten nach besonderen Angaben der KRATZER AUTOMATION AG angefertigt werden. Diese Unterlagen und Muster dürfen vom Lieferanten nicht für außerhalb des Vertragsverhältnisses mit der

KRATZER AUTOMATION AG liegende Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen der KRATZER AUTOMATION AG sind diese mit allen Abschriften und/oder Vervielfältigungen herauszugeben. Kommt es nicht zu einem Vertragsabschluss, so hat der Lieferant alle Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert der KRATZER AUTOMATION AG auszuhändigen.

- 17.3** Der Lieferant hat Anfrage, Bestellung, Lieferung oder Leistung als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln.

§ 18 Datenschutz, Einwilligungen, Freistellung

- 18.1** Die KRATZER AUTOMATION AG legt hohen Wert auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen wie z.B. nach Bundesdatenschutzgesetz und Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass zur Verhandlung und dem Abschluss von Verträgen sowie deren Abwicklung personenbezogene Daten auch von Mitarbeitern oder Beauftragten des Lieferanten erhoben und gespeichert werden müssen. Der Lieferant stellt sicher, dass seine eingesetzten Mitarbeiter, freien Mitarbeiter oder sonstigen Beauftragten ausdrücklich in die Nutzung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Stellung im Unternehmen, ggf. Telefonnummer und E-Mail-Adresse) zum Zwecke der Vertragshandlungen, des Vertragsschlusses, der Vertragsdurchführung sowie zur erforderlichen Kommunikation im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der KRATZER AUTOMATION AG einwilligen. Die Einwilligung muss schriftlich oder in Textform dokumentiert werden. Zeitlich muss die Einwilligung in die Datenverarbeitung jedenfalls bis zum Ende der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und der KRATZER AUTOMATION AG erteilt werden. Bei Kündigung und/oder dauerhafter interner Funktionsänderung des Mitarbeiters oder Beauftragten teilt dies der Lieferant der KRATZER

AUTOMATION AG unverzüglich mit. Die KRATZER AUTOMATION AG wird dann die personenbezogenen Daten des Betroffenen ändern bzw. im Falle der Kündigung umgehend löschen oder pseudonymisieren.

- 18.2** Auf Verlangen legt der Lieferant der KRATZER AUTOMATION AG unverzüglich einen Nachweis der erteilten Einwilligung des Betroffenen vor.
- 18.3** Sollten Dritte oder Behörden die KRATZER AUTOMATION AG deshalb in Anspruch nehmen, weil der Lieferant schuldhaft gegen die Bestimmungen dieses § 17 Abs. 1 S. 3 bis 6 oder § 17 Abs. 2 verstoßen hat, stellt der Lieferant die KRATZER AUTOMATION AG auf erstes Anfordern von sämtlichen Schadensersatzansprüchen, Ansprüchen, Kosten (einschließlich Anwaltskosten) oder Bußgeldern, die aus dem Verstoß resultieren, frei. Die KRATZER AUTOMATION AG wird den Lieferanten über eine Inanspruchnahme unverzüglich informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant unterstützt die KRATZER AUTOMATION AG bei der Abwehr der Ansprüche und stellt ggf. hierzu erforderliche Informationen oder Unterlagen unverzüglich zur Verfügung. Weitergehende Ansprüche der KRATZER AUTOMATION AG bleiben hiervon unberührt.

§ 19 Schlussbestimmungen

- 19.1** Vorbehaltlich von Individualvereinbarungen gemäß § 305 b BGB bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Einkaufsbedingungen sowie Nebenabreden der Schrift- oder Textform (z.B. E-Mail).
- 19.2** Sollten Bestimmungen des Vertrages und/oder dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind vielmehr verpflichtet, darauf hinzuwirken, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine

wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag und/oder diese Einkaufsbedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke aufweisen.

- 19.3** Ausschließlicher Gerichtstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist München-Stadt. Die KRATZER AUTOMATION AG ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 19.4** Auf das Vertragsverhältnis ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie des deutschen Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.